

Antrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Parteispenden von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden verbieten, Parteispenden natürlicher Personen begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Parteiengesetz (PartG) derart verändert wird, dass politische Parteien Spenden von juristischen Personen wie Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und Vereinen nicht entgegennehmen, Parteiensponsoring wie Unternehmensstände auf Parteitagungen untersagt und dass Spenden von natürlichen Personen den Betrag von 25 000 Euro im Jahr nicht übersteigen dürfen.

Berlin, den 14. Januar 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Parteiengesetz regelt in § 25 die Berechtigung von Parteien, Spenden entgegenzunehmen. § 25 Absatz 2 PartG regelt Ausschlussstatbestände für die Entgegennahme von Spenden durch Parteien. Der Regelungsbereich von § 25 Absatz 2 PartG ist zu eng, da durch ihn nicht ausgeschlossen wird, dass juristische Personen wie Unternehmen, Wirtschaftsverbände und Vereine Spenden an politische Parteien leisten dürfen.

Tatsächlich ergibt sich aus den Rechenschaftsberichten der Parteien und den anzugebenden und auf Drucksachen des Bundestages zu veröffentlichenden Spenden, dass von der Möglichkeit von Unternehmensspenden umfangreich Gebrauch gemacht wird.

Gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG sind „Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden“, unzulässig. Diese „schwammige“ Regelung kommt aber nie zur Anwendung, weil sie nicht greifbar ist.

Insbesondere Spenden von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden an Parteien erwecken den Anschein der Käuflichkeit von Politik. Dieser Anschein entsteht auch nicht lediglich durch eine tendenziell auf Skandalisierung angelegte öffentliche Berichterstattung; er hat insofern eine reale Grundlage, als es zumindest Vorständen und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften strafrechtlich verwehrt ist, über das ihnen anvertraute fremde Vermögen zu verfügen, ohne für diese Ausgaben eine angemessene Gegenleistung zu verlangen. Anders als z. B. beim Sport- oder Kultursponsoring kann bei der finanziellen Förderung von Parteien durch Spenden oder Sponsoring aber nicht unterstellt werden, dass die Gegenleistung in einem positiven Imagegewinn des Unternehmens besteht. Schließlich bleibt festzustellen, dass die den Gewinn eines Unternehmens produzierenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Entscheidung, welche Partei durch Sponsoring oder Unternehmensspenden gefördert werden sollen, ausgeschlossen sind.

Durch das Verbot der Entgegennahme von Spenden von juristischen Personen bleibt es allein Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten auf die Entscheidungen der Parteien Einfluss zu nehmen. So wird das Prinzip der gleichen Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess gewährleistet. Schließlich sind es Bürgerinnen und Bürger, die wahlberechtigt sind, und nicht die juristischen Personen. Wenn das Prinzip demokratischer Gleichheit, das nach dem Grundsatz „One man/one woman, one vote“ in einem strikt formalen und egalitären Sinne zu verstehen ist (vgl. BVerfGE 8, S. 51, 64 ff.), nicht verletzt werden soll, dürfen und sollen die sozialen und wirtschaftlichen Asymmetrien, wie sie die Gesellschaft prägen, nicht auf den politischen Prozess durchschlagen, ökonomisch stärkere nicht gegenüber ökonomisch schwächeren Interessen privilegierter Einfluss erlangen (vgl. Uwe Volkmann, Schriftliche Stellungnahme zur 12. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2010, S. 2).

Um sicherzustellen, dass Personen mit großem Privatvermögen nicht übermäßigen Einfluss auf politische Entscheidungen gewinnen, ist ein Höchstbetrag für Spenden von natürlichen Personen an Parteien festzulegen. Dies ist erforderlich, um einen dominierenden Einfluss einzelner Personen auf Parteien zu unterbinden. Soweit einzelne Personen unbegrenzt an politische Parteien spenden können, besteht die Gefahr der Abhängigkeit der Parteien von diesen Personen.

Politik muss wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sein. Die Parteienfinanzierung sollte sich daher vorwiegend am Erfolg der Parteien orientieren, d. h. an den Wählerinnen- und Wählerstimmen und der Anzahl der Mitglieder und der durch sie aufbrachten Einnahmen orientieren.

Das Parteienrecht muss dieser Privilegierung Einzelner für mehr Mitgestaltungsmöglichkeit aller entgegenwirken. In seiner derzeitigen Fassung erlaubt es aber privaten Unternehmen und finanzstarken Einzelpersonen Spenden und Sponsoring in unbegrenzter Höhe und kann daher seiner ausgleichenden Funktion nicht gerecht werden. Zur Herstellung von Chancengleichheit und Transparenz sind daher das Verbot von Spenden durch juristische Personen und des Sponsorings sowie die Begrenzung der Spendenhöhe bei natürlichen Personen geeignete Mittel.